„Der Courier"
ist die führende Zeitung für die deutsch sprechenden Canadier.

Der Bezugspreis für die an jedem Mittwoch erscheinende Ausgabe von 12 bis 24 Seiten beträgt jährlich $2.50 bei Vorausbezahlung. Versandpreis nach dem Auslande $3.50.

Man schreibe an den „Courier", 1835 Halifax Str., Regina, Sask., oder komme persönlich in unsere Geschäftsräume und Druckerei: 1835—1837 Halifax Straße, Regina, Sask.

Bestellungen werden jederzeit entgegengenommen

Anzeigen haben den größten Erfolg. Nachweislich 19,407 Leser.

Anzeigentaxen auf Verlangen mitgeteilt.

Der Courier

Organ der deutsch sprechenden Canadier

"THE COURIER"
IS THE LEADING CANADIAN PAPER IN THE GERMAN LANGUAGE.

Subscription price for the regular issue of from 12 to 24 pages, appearing every Wednesday, $2.50 yearly in advance only.

Address: "The Courier", 1835 Halifax Str., Regina, Sask., or call at our offices and printing plant, 1835–1837 Halifax St. Regina, Sask.

'Ads" are always successful, as "The Courier" is by far the best medium to reach the many thousands of prosperous German-Canadians in cities and country districts throughout the Canadian West.

German-speaking farmers are progressive and possess an enormous buying power. You want this trade! Advertise in "The Courier". Sworn Circulation 19,407 paying Subscribers. Advertising rates on application.

16. Jahrgang | 12 Seiten | Regina, Saskatchewan, Mittwoch, den 29. August 1923 | 12 Seiten | Nummer 42

Erklärung zum Kontrakt des Weizen-Rings (Pool)

Der Kontrakt für die Mitglieder des Weizen-Pools oder -Rings ist nun fertiggestellt und wird in nächster Zeit allen Farmern vorgelegt werden. Alle, die dem Weizen-Ring oder Genossenschafts-Verband zum Verkauf des Weizens beitreten wollen, müssen diesen Kontrakt unterschreiben. Da der Kontrakt sehr lang und in juristischem Stil gehalten ist, wird es unseren Lesern sicher angenehm sein, daß wir auf einer andern Seite dieser Ausgabe eine lange Ausführung über den Weizenpool in Form von Fragen und Antworten geben. Um die ganze Sache noch deutlicher und klarer zu machen, geben wir hier eine Erklärung und Auslegung des Kontrakts und dessen Hauptpunkte, die von einem Rechtsgelehrten kommen. Wir sind sicher, daß unsere Leser diese genaue Klarstellung willkommen heißen werden.

Zweck und Bestimmungen des Kontrakts.

Der Kontrakt geht darauf aus, daß mindestens die Hälfte des Weizens an den Pool oder Ring geliefert wird, und es ist deshalb notwendig, daß der Kontrakt ein fester und bindender sein muß. Jedermann, der den Kontrakt unterschreibt, muß ihn auch halten und ausführen.

Der Weizenbauer verpflichtet sich darum in dem Kontrakt, daß er an einem vom Verband bestimmten Ort und zur bestimmten Zeit seinen ganzen Weizen liefern will während der Jahre 1923 bis 1927 einschließlich. Sein registrierter Saatweizen ist aber ausgeschlossen, wie in einer Bestimmung des Kontrakts angegeben wird.

Der Weizenbauer oder Farmer ernennt im Kontrakt den Verband zu seinem einzigen und ausschließlichen Verkaufsagenten. Auch hat nur der Verband das Recht, den Weizen anzunehmen, zu liefern und aufzubewahren; ferner, ihn zu versichern, zu transportieren und schließlich zu verkaufen. Der Verband muß den Weizen aber so handhaben und verkaufen, daß der einzelne Farmer den besten Nutzen und Vorteil nach Ansicht des Verbandes hat.

Wer den Kontrakt unterschreibt, zahlt drei Dollars, davon gehen zwei Dollars für Organisations-Ausgaben und ein Dollar kauft einen Anteilschein in der Organisation, dessen Mitglied der betreffende Farmer dann geworden ist. Andere Ausgaben, nämlich 1 Prozent der Gesamteinnahmen und 2 Cents pro Buschel werden von den schließlichen Einnahmen abgezogen und hat der Farmer diese also nicht im voraus zu zahlen. Jedes Mitglied der Vereinigung muß in jedem Jahr dem Verband mitteilen, wieviel Land er während der Kontraktzeit in Weizen säen will. Die Formulare liefert der Verband. Wenn der Weizenbauer seinen Weizen bereits unter Mortgage oder Lien hat, so muß er dies genau auf dem Kontrakt angeben.

Rechte des Weizenbauers.

Der Farmer, der den Kontrakt unterschreibt, kann Weizen für Nahrungsmittel für Futter und Saat zurückhalten und er kann die Erlaubnis von der Association bekommen, von diesem Weizen an andere Farmer zu verkaufen. Der Farmer kann auch, wenn er den Verband benachrichtigt, bis zu 50 Prozent des Marktwertes des Weizens unter Mortgage bringen, um Fleisch, Groceries, Mehl, Kleider, Binderzwirn usw. zu bekommen. Er kann seinen Weizen aber nicht als Sicherheit geben für zukünftige Zahlung von bereits eingegangenen Schulden.

Verpflichtungen des Verbands unter dem Kontrakt.

Der Verband verpflichtet sich, als Agent, Vertreter und Anwalt des Getreidebauers zu fungieren und den bestmöglichen Preis zu erlangen für den Unterzeichner des Kontrakts. Der Verband verpflichtet sich, das Getreide entgegenzunehmen an dem für den Weizenbauer bestgelegenen Platz und im allgemeinen zu einer Zeit, wenn der Getreidebauer liefern kann.

Weiter verpflichtet sich der Verband, sobald wie möglich nach Ablieferung des Getreides dem Lieferanten einen Vorschuß zu zahlen, der nach Grad, Qualität und Ablieferungsort berechnet werden und so groß sein soll, wie der Verband bestimmt. Weiter wird der Verband von Zeit zu Zeit, wie es Gelder vom Getreideverkauf zur Verfügung hat, dem Getreidebauer seinen ihm kommenden Teil, nach Abzug der Vorschüsse, Unkosten und anderer Ausgaben, auszahlen.

Der Verband wird in einer Zeitung der Cities und hauptsächlichen kleineren Städte bekannt geben, wann er mit dem Geschäft beginnt und bis dahin können die Unterzeichner des Kontrakts ihren Weizen anderswo verkaufen, wenn der so verkaufte Weizen tatsächlich geliefert wird. Nach der Zeichnung des Kontrakts kann er also nicht mehr auf Zukunftslieferung verkaufen. Der Verband wird erst dann ins Geschäft gehen, wenn wenigstens die Hälfte des Weizenareals dem Verband gesichert ist.

Rechte des Verbands.

Der Verband (Ring oder Pool) ist Agent und Anwalt des Weizenbauers und kann das Getreide als Eigentümer handhaben in Hinsicht auf Putzen, „blenden" und sonstwie. Auch kann er Geld auf Sicherheit des Getreides leihen im Namen der Vereinigung. Der Verband hat auch das Recht, von der Bruttoeinnahme für das Getreide die Ausgaben abzuziehen. Diese Ausgaben umfassen Maklergebühren, Anzeigen oder Reklamekosten, Steuern, Abgaben, Frachtgebühren, Elevatorgebühren, Versicherungskosten, Zinsen, Anwaltsgebühren, Betriebskosten und andere gesetzliche Ausgaben wie Gehälter und dergleichen.

Dazu hat der Verband das Recht, von der Gesamtsumme der Einnahme 1 Prozent zurückzuzahlen und diesen Betrag zu einem Reservefonds zu machen.

Ferner hat der Verband das Recht, von dem Gesamtbetrag, der jedem Mitglied für seinen Weizen zukommt, 2 Cents pro Buschel abzuziehen. Dieses Geld soll gebraucht werden zur Beschaffung von Fazilitäten für die Handhabung des Getreides, d. h., Elevatoren, Speicher usw. Das so erworbene Eigentum steht im Namen des Verbandes und gehört ihm. Der Verband hat auch das Recht, in irgend einem Jahr zu erklären, daß, um Verluste zu verhüten, Getreide eines gewissen Grades nicht mehr für das Jahr angenommen wird.

Allgemeines.

Wenn ein Kontraktzeichner seinen Weizen nicht liefert, wie kontraktlich verpflichtet, so kann der Verband ihn auf Schaden verklagen. Dieser Schaden ist festgesetzt auf 25 Cents für jeden Buschel, den er nicht geliefert hat. Auch kann der Verband einen Einhaltsbefehl erwirken, wodurch der Weizenbauer verhindert wird, seinen Weizen anderweitig zu verkaufen.

Alle Reservegelder und ungebrauchte Bilanzen gehören dem Verband, das heißt, den Mitgliedern und können verteilt werden nach Bestimmungen der Direktoren. Bei etwaiger Ablösung des Verbands werden die vorhandenen Reserven verteilt. Der Weizen im Verband kann nicht angegriffen werden durch irgend eine Forderung gegen die Vereinigung. Soweit es gesetzlich möglich ist, ist also der gelieferte Weizen sicher gegen alle Schuldforderungen an den Verband.

Dies sind die wesentlichen Bestimmungen des Kontrakts und sollten unsere Farmer sie wieder und wieder lesen und genau durchdenken. Der Kontrakt ist beiderseits fest und bindend für fünf Jahre. Es ist keine Kleinigkeit für einen Farmer, sich für fünf Jahre zu binden — andererseits aber ist es ebensowenig eine Kleinigkeit, einen solchen genossenschaftlichen Kauf und Verkauf im Großen zu organisieren und durchzuführen. Und zum Schluß sollte sich jeder sagen, daß heute im Zeitalter der Pools, Trusts und Monopole es nur möglich ist, durch einstimmiges Zusammenstehen und Zusammenhalten den höchstmöglichen Preis und Gewinn zu bekommen.

Sechzig Trillionen Papiermark täglich gedruckt

Die Notenpresse arbeitet weiter unter Hochdruck. Die Herstellung neuer Markscheine zu hohem Nennwert wird jetzt auf 60 Trillionen gesteigert, um der wachsenden Nachfrage nach Umlaufsmitteln zu entsprechen. Auch ist die Verausgabung von Hartgeld in Nennwerten von Ein-, Zwei- und Fünfhunderttausend Mark geplant.

Nach den heutigen Börsen-Notierungen ist die Mark weiter auf 7,300,000 zum Dollar gesunken. Die amtliche Ziffer um 5 Uhr abends war 6,400,000 Mark zum Dollar.

Text des Wheat Pool-Kontrakts

Im folgenden geben wir den Wortlaut des Wheat Pool-Kontrakts, den wir zum Besten unserer Leser in's Deutsche übersetzt haben.

Agreement

Diese Uebereinkunft wurde getroffen am ..... August A. D. 1923 zwischen der Saskatchewan Co-operative Wheat Producers Limited, einer inkorporierten Körperschaft mit Hauptbureau in Regina, Sask., hierin benannt „Die Association" und dem Unterzeichneten, der Weizenbau in der Provinz betreibt und in diesem Schriftstück „Weizenbauer" benannt wird.

Weil der unterzeichnete Weizenbauer mit andern Weizenbauern in der Provinz Saskatchewan in genossenschaftlicher Weise zusammenarbeiten, will beim Vermarkten und Verkauf des Weizens, damit die Spekulation verhütet und gesunde Verhältnisse auf dem Weizenmarkt herbeigeführt werden und damit in jeder Beziehung die Interessen der Weizenbauer berücksichtigt werden;

Und weil die Association gebildet worden ist, unter den Gesetzen der Provinz Saskatchewan und somit als Agent und Verkaufsmakler und Anwalt den Weizen annehmen, handhaben und verkaufen kann;

Und weil der unterzeichnete Weizenbauer ein Mitglied der Association werden und diesen Kontrakt mit der Association machen möchte und weil dieser Kontrakt gleichartig ist mit den Kontrakten, die mit andern Farmern oder Weizenbauern in Saskatchewan gemacht werden sollen —

Darum bestimmt diese Uebereinkunft oder dieser Kontrakt das Folgende, das für beide Teile bindend sein soll.

1. Es ist bestimmt vorgesehen und von beiden Seiten angenommen, daß wenn am 12. September 1923 die unterschriebenen Kontrakte nicht soviel Land in Weizen decken, daß 50 Prozent des mit Weizen bebauten Landes (gemäß Schätzung des Regierungs-Bureaus für Statistik) kontraktlich der Association verpflichtet sind ..... dann diese Uebereinkunft oder Kontrakt null und nichtig und aufgehoben sein soll, mit Ausnahme von Klausel 17 und 18. Es soll dann eine Prüfung der Papiere und Bücher der Association vorgenommen werden und jeder, der unterschrieben und seine Zahlungen gemacht hat, soll das Recht haben, die Bücher und Rechnungen einzusehen und die Gelder, die nach Abzug der Unkosten und Organisationsausgaben übrig sind, sollen wieder an die Weizenbauer rechtmäßig verteilt werden zu der Zeit, wie von den Direktoren bestimmt wird. Aber diese Verteilung soll auf jeden Fall so gleichmäßig wie möglich vorgenommen werden.

2. Die Association wird allen in Saskatchewan veröffentlichten Tageszeitungen sobald wie möglich nach dem 12. September 1923 eine Ankündigung zum Abdruck übersenden, die angibt, ob genügend Unterschriften zu diesem Kontrakt erhalten worden sind.

3. Es ist besonders vorgesehen und beiderseitig angenommen, daß die Direktoren der Assoziation die einzigen Abschätzer u. Beurteiler sein sollen betreffs der Frage, ob am 12. September 1923 volle 50 Prozent allen Weizenareals der Provinz unterzeichnet ist oder nicht. (Die Unterzeichner umfassen Eigentümer, Käufer, Share Crop (Teilernte) Käufer, Rentner, Mieter und Vermieter von Land.) Und eine schriftliche Erklärung, unterzeichnet von dem Chairman der Direktoren oder von einer solchen Person, die von den Direktoren dazu bestimmt ist, soll als endgiltiger Beweis angesehen werden, ob der einzelne Weizenbauer benachrichtigt wird oder nicht.

4. Die Assoziation verpflichtet sich als Agent, Faktor, kaufmännischer Agent und Anwalt, für den Weizenbauer zu arbeiten und den gebauten und gelieferten Weizen anzunehmen, zu handhaben, aufzuspeichern, zu transportieren, zu verkaufen und zu vermarkten oder sonstwie damit zu verfahren nach bestem Vermögen und Können der Assoziation und mit der Absicht, den bestmöglichen Preis dafür zu bekommen (registrierter Saatweizen ist davon ausgeschlossen).

5. Der Weizenbauer verpflichtet sich, zu bestimmter Zeit und am angegebenen Platz der Assoziation oder auf deren Ordre allen Weizen abzuliefern, sowie die Warehouse und Storage Receipts, die Grain Tickets, Bills of Lading und alle anderen Dokumente in Verbindung damit, und zwar für die Jahre 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, nur registrierter Saatweizen ist ausgeschlossen.

6. Es ist festgesetzt und angenommen, daß die Assoziation den Weizen, wann immer möglich, an- und entgegennehmen muß an dem für den Weizenbauer bestgelegenen Orte und daß die Assoziation, wenn kein besonderer und guter Grund vorliegt, den Weizen an- und entgegennehmen muß, sobald der Weizenbauer ihn liefern kann.

7. Der Weizen soll, um die Assoziation haftbar für denselben zu machen, erst dann als geliefert angesehen werden, wenn die Storage Tickets, Bills of Lading, Warehouse Receipts, Shipping Bills und andern Dokumente, die den Besitztitel zeigen, an die Assoziation übertragen worden sind durch die richtige Unterschrift und Endorsation des Weizenbauers.

8. Der Weizenbauer ernennt hiermit die Assoziation zu seinem einzigen und ausschließlichen Agenten, Faktor und kaufmännischen Agenten und als seinen Anwalt für die hier angegebenen Zwecke und Ziele und gibt der Assoziation volle Kraft und Gerechtsame, im Namen der Assoziation, im Namen des Weizenbauers oder sonstwie, solche Geschäftstransaktionen zu machen und solche Schritte zu tun, als notwendig sein mögen zur Herbeiführung und Erreichung dieser Zwecke für die volle Dauer dieses Kontrakts und Agreements, nämlich:

(a) Den von dem Weizenbauer geernteten und gelieferten Weizen anzunehmen, zu handhaben, aufzuspeichern, zu versichern, zu transportieren, zu verkaufen und zu vermarkten oder sonstwie damit zu verfahren auf irgend eine Weise und zu solcher Zeit, an solchem Ort und in solcher Art, wie es die Assoziation nach ihrem Urteil als am vorteilhaftesten für alle die Weizenbauer, die diesen Kontrakt unterschrieben haben, ansehen mag.

(b) Alle von der Assoziation an- und entgegengenommenen Weizen zu putzen, zu reinigen, zu mischen, zu mengen, zu behandeln und sonstwie damit zu verfahren im Rahmen der bestehenden Gesetze, und in jeder Weise mit dem Weizen zu verfahren, als sei die Assoziation in vollem und absolutem Besitz.

(c) Geld zu leihen im Namen der Assoziation und auf eigene Rechnung auf den gelieferten Weizen oder auf Grain Receipts oder Warehouse und Storage Receipts oder Drafts, Bills of Exchange, Bills of Lading, Notes oder Acceptances, auf Orders oder jede kommerziellen Papiere oder auf irgend welche Dokumente, die den Besitztitel angeben — und alle Rechte des Besitzers unbeschränkt auszuüben und im Namen der Assoziation und für sich als Sicherheit zu geben diesen Weizen oder Receipts, oder Drafts, Bills of Lading, Notes usw. als Collateral und ferner, alle solche Dokumente, Papiere usw. zu unterzeichnen, zu indossieren, zu übertragen, einzulösen, zu übergeben, zu verkaufen und anderweitig damit zu verfahren. Die Assoziation soll das Recht haben, das so erhaltene Geld pro Rata zu verteilen an die Weizenbauer, die diesen Kontrakt unterschrieben und Weizen geliefert haben, oder dies Geld zu brauchen für erlaubte Zwecke für die Assoziation oder für solche Zwecke, die die Assoziation für nutzbringend hält für ihre Mitglieder.

(d) Von den Gesamteinnahmen für den von den Weizenbauern gelieferten und dann verkauften Weizen Gelder abzuziehen und zurück zu behalten, die notwendig sind, um nötige Unkosten zu decken wie: Maklergebühren, Reklame- und Anzeigenkosten, Steuern, Fracht, Elevatorgebühren, Versicherung, Zinsen, gesetzliche Ausgaben, Betriebskosten und Ausgaben und andere erlaubte Gebühren und Ausgaben wie Gehälter und allgemeine Unkosten und Ausgaben der Assoziation. Dazu kann die Assoziation einen Satz, der nicht über ein Prozent vom Brutto Verkaufspreis sein soll, abziehen und kann diese Beträge brauchen und verwenden als einen Reservefonds für die Zwecke und Ziele der Assoziation.

(e) Alle Schadenersatzforderungen zu schlichten, die durch das Handhaben und Transportieren des Weizens oder sonstwie entstehen mögen, oder die in Verbindung mit der Durchführung der in diesem Kontrakt gegebenen Gerechtsame entstehen sollten.

(f) Von den Brutto-Einnahmen von allem verkauften Weizen, den die Assoziation für die Weizenbauer gehandhabt und vermarktet hat, eine Summe abzuziehen, von 2 Cents für jeden Buschel (in richtigem und genauen Verhältnis, wie von den einzelnen Kontraktzeichnern geliefert) und die so gewonnenen und eingenommenen Gelder anzulegen und zu investieren im Namen der und für die Assoziation. Mit den so gewonnenen Geldern kann die Assoziation durch Konstruktion, Kauf, Pacht- oder Miets-Kontrakt oder sonstwie Fazilitäten, Gebäude usw. zum Aufnehmen und Verkaufen des Getreides erwerben, wie es nach Ansicht und Urteil der Direktoren der Assoziation angebracht erscheint. Auch kann dies Geld angelegt werden im Aktien-Kapital und in Anteilscheinen von solchen Gesellschaften, die bereits bestehen oder noch gebildet werden mögen und die ins Leben gerufen sind, um solche Fazilitäten zu konstruieren, zu bauen oder zu erwerben. Auch können solche Geldanlagen wieder verkauft und abgestoßen oder von neuem investiert werden, wie es angebracht ist.

(g) Wenn der Weizenbauer seinen Teil des Kontraktes nicht erfüllt und einhält, oder wenn er seinen Weizen nicht abliefert, wie er kontraktlich verpflichtet ist, dann soll die Assoziation das Recht haben, ausschließlichen Besitz und Kontrolle von der Weizenernte des Weizenbauers zu ergreifen, diesen Weizen dann ernten und verkaufen gemäß den Bestimmungen dieses Kontrakts. Oder die Assoziation hat das Recht, irgend welche gerichtlichen Schritte zu unternehmen, in Besitz des Weizens zu kommen, oder aber einen „Receiver" zu ernennen, um vollen Besitz von dem Weizen zu ergreifen und der Assoziation den Weizen zu liefern wie kontraktlich bestimmt oder aber in anderer Weise mit dem Weizen zu verfahren wie die Gerichte bestimmen mögen. In solchen Fällen kann die Assoziation solchen Teil des Landes und Eigentums des Weizenbauers in Besitz nehmen, brauchen und benutzen, als nötig sein mag, die hier angeführten Gerechtsame und Maßnahmen durchzuführen. Wenn die Assoziation auf diese Weise durch Kontraktbruch vonseiten des Weizenbauers von dem Weizen Besitz ergreift, soll die Assoziation das Recht haben, von dem Erlös des so in Besitz genommenen Weizens neben allen angegebenen allgemeinen Spesen, Abzügen und Kosten auch noch die durch solche Maßnahmen nötig gewordenen besonderen Kosten abzuziehen und zu behalten.

(h) Die Assoziation kann Arrangements machen, um Agenten anzustellen, dazu Unter-Agenten, Bankiers, Anwälte, Sachverständige, Berater, Auditoren, und kann im allgemeinen ihre Befugnisse auf andere Personen übertragen und für deren Dienste Zahlungen geben.

(i) Der Weizenbauer gibt noch besonders dazu seine Einwilligung, daß alle in diesem Kontrakt enthaltenen Vollmachten und Gerechtsame von der Assoziation ausgeführt werden können, ob nun der kontraktlich zu liefernde Weizen wirklich von dem Weizenbauer an die Assoziation geliefert ist oder nicht. Und diese Vollmachten können separat ausgeübt werden oder in Verbindung mit solchem Weizen, der von andern Weizenbauern gemäß diesem Kontrakt zu liefern ist.

9. Unbenutzte Bilanzen und Guthaben von Reserven- und Ueberschuß-Summen sollen im Namen der Assoziation gebucht werden. Sie gehören den Mitgliedern der Assoziation und sollen, wenn nach Ansicht der Direktoren eine Verteilung vorgenommen werden muß, oder wenn die Assoziation aufgelöst wird, im selben Verhältnis verteilt werden, als die Gelder von den einzelnen Mitgliedern gekommen und gezahlt sind.

10. Außer den in diesem Kontrakt bestimmten Ausnahmen soll der Weizen des Weizenbauers und der Erlös von diesem Weizen nicht angetastet werden noch haftbar gemacht werden können für irgend welche Schuldforderung gegen die Assoziation oder von irgend einem Gläubiger der Assoziation.

11. Trotz allem, was im Vorhergehenden enthalten ist, kann der Weizenbauer Weizen genug behalten für seine eigene Nahrung, für Saat und Futter. Auch mag er, wenn er eine schriftliche Erlaubnis von der Assoziation bekommen hat, Weizen für Saat und Futter direkt an andere Farmer verkaufen. Solcher Saatweizen soll aber nur durch die und von der Assoziation verkauft werden.

12. Der Weizenbauer verpflichtet sich besonders daß er (außer wie hierin erlaubt) seinen Weizen, den er in Saskatchewan gebaut und erworben hat und besitzt, an keine andere Person, Firma oder Korporation verkauft als nur an die Assoziation.

(Fortsetzung auf Seite 5.)

Poincares Antwort auf die Britische Note

Bruch zwischen England und Frankreich bevorstehend.

Poincares Antwort auf britische Reparatoinen-Note.

Paris, 28. Aug. — Deutschland kann die Räumung der Ruhr erlangen, wenn es die Reparationen bezahlt, es kann sich eine mildere Politik der Franzosen in den besetzten Gebieten sichern, indem es den passiven Widerstand aufgibt und es kann keine Reduzierung des Betrages, welches es Frankreich schuldet, erlangen, falls nicht die alliierten Gläubiger Frankreichs ihre Forderungen gegen Frankreichs Kriegsschulden herabsetzen sollten. Dies sind die Hauptpunkte in der Antwort Poincares auf Großbritanniens letzte Reparationen-Note. Weiterhin drückte die französische Regierung die Hoffnung aus, daß die Alliierten eine Verständigung über eine Methode finden könnten, die Bestimmungen des Versailles Vertrages zu erzwingen. Die britischen Vorschläge hinsichtlich einer Wiederabschätzung der deutschen Zahlungsfähigkeit und die Andeutung des britischen Auslands-Ministers, daß die Frage über die rechtliche Besetzung der Ruhr an das Haager Tribunal zur Beurteilung übertragen werden solle, werden verworfen, und die Haltung der Franzosen wird wiederum als unveränderlich in dieser Hinsicht bestätigt.

Frankreich ist weiterhin der Ansicht, daß die Frage der interalliierten Schulden nicht geregelt werden könnte, ehe Deutschland nicht 50 Millionen Goldmarks als Reparationen gezahlt haben würde, welche durch die Bonds der Klasse A und B dargestellt würden.

Note enthält Maßnahmen zu einer Lösung.

Die offizielle Ansicht über den Inhalt der Note ist, daß die Antwort Elemente zu einer praktischen Lösung des Reparationen-Problems enthält, aber eine sorgfältige Durchsicht der Antwort zeigt, daß Großbritannien nach der Ansicht des Herrn Poincare die von ihm niedergelegten Grundsätze annehmen müsse. Die Antwort behauptet, daß die Besetzung der Ruhr durch die Franzosen absolut gesetzlich sei. Sie macht den Vorschlag, die leichteste Methode Zahlungen von Deutschland zu erlangen, zu berücksichtigen, nachdem der deutsche passive Widerstand aufgehört habe und sie drückt die Bereitwilligkeit Frankreichs aus, die Verhandlungen mit England fortzusetzen. Der Premier hebt hervor, daß die Reparationen den Vorzug vor anderen Kriegskosten haben müßten, welche unter anderem aus den interalliierten Schulden bestünden. Frankreich hat niemals seine Schulden, welche es während des Krieges in England und Amerika gemacht hat, um den gemeinsamen Sieg zu erringen, verweigert, behauptet die Note. Frankreich ist weiterhin der Gläubiger zu einem Betrage von 5 bis 6 Billionen Goldmarks der anderen Alliierten, aber in der Ansicht der Personen, welche den Vertrag ausgearbeitet haben, kann nie der geringste Zweifel bestanden haben, daß die Schäden an Personen und an Eigentum den Vorzug vor den anderen Kriegskosten haben sollten. Deshalb fährt die Note fort, muß die Mutmaßung vorliegen, daß solche Kriegsschulden, welche nach der Ansicht nach den Reparationen kommen sollten, nicht bezahlt werden sollten bis Deutschland bezahlt haben wird. Unter spezieller Bezugnahme auf die britische Forderung auf 14 Billionen Goldmarks schließt die Note:

Die interalliierten Schulden.

Wir können nicht glauben, daß England tatsächlich die Zahlung seiner Schuld verlangen wird, ehe die Reparationsfrage aus der Welt geschafft worden ist. Und Großbritannien muß verstehen, daß ehe Frankreich einen Teil an dieser Summe aufbringen kann, es seine Zahlungsfähigkeit wieder erlangt haben muß, es seine schweren Verluste ausgebessert haben muß und es in der Lage sein muß, die deutsche Konkurrenz mit gleichen Waffen bekämpfen zu können. Ohne Zweifel ist auch von Interesse für England, daß Deutschland sich wieder erholen soll und zur gleichen Zeit könnte es von keinem Interesse für England sein, daß Frankreich geschwächt würde. Die englische Wiedergabe der Antwort beginnt mit den Worten, daß die Note eine sympatische Wiedergabe der Stellung Frankreichs sei und Elemente zu einer praktischen Lösung enthalte.

Poincare scheint Bruch mit England beschleunigen zu wollen, um weiter in Deutschland vorzurücken.

Paris, 28. Aug. — Die Note des Premiers Poincare an Großbritannien, welche heute hier veröffentlicht wurde, stellt einen anderen Meilenstein, vielleicht den letzten, auf dem Wege dar, welcher zu dem unvermeidlichen Bruche zwischen Frankreich und Großbritannien führen muß. In den letzten Tagen hatten etwas optimistisch veranlagte Regierungsbeamte sich der Hoffnung hingegeben, daß Poincare eine Lösung für alle Probleme darunter die Reparationen anbieten würde. Aber nie zuvor ist eine solche Erwartung so böse enttäuscht worden, da die Note, welche die französischen Forderungen unbeugsam aufrecht erhält, alle britischen Vorschläge kurzer Hand zurückweist, ohne dafür auch nur im geringsten irgend einen Ersatz zu bieten. Großbritannien wird der Selbstsucht geziehen, obgleich Premier Baldwin sich bereit erklärte, den größeren Teil der französischen Schuld zu streichen. Frankreich wünscht nicht eine Verständigung über die interalliierten Schulden jetzt zu erreichen und verlangt, daß diese Frage verschoben werden müsse, bis Deutschland die Reparationen vollständig bezahlt hätte, was, niemand weiß wie lange dauern mag.

Diplomatische Kreise sind der Ansicht, daß der Einfluß der Haltung Poincares auf die französisch-britischen Beziehungen sich zu einer andern Zeit in einem Abbruche der Beziehungen geltend gemacht haben würde, daß aber das Baldwin Kabinett, obwohl überzeugt, daß ein schließlicher Bruch unvermeidlich ist, versuchen wird, sich zu mäßigen, um die Freunde Frankreichs im Kabinette zu beruhigen. Aber hier herrscht die allgemeine Ansicht, daß der Bruch, welcher eine Angelegenheit von Stunden sein sollte, eine Angelegenheit von Wochen sein wird. Der bekannteste französische diplomatische Schreiber Ph. Miller sagt, England und Frankreich auszusöhnen ist genau so schwierig als zu hoffen, daß der Mond die Sonne treffen wird. Die Mehrzahl der Presse vertritt die gleiche Ansicht mit Ausnahme der halboffiziellen Temps, welche Poincare als den Retter der Entente preist. Die diplomatischen Kreise Europas sind sehr gespannt, was Großbritannien tun wird. Sollte sich Premier Baldwin entschließen, eine separate Note an Deutschland zu schicken, würde Premier Poincare sofort eine Extrasitzung des Parlaments einberufen, um sich ein Vertrauensvotum vom Parlamente zu sichern für die Durchführung seiner Ruhrpolitik, worunter dann nach jetzigen Plänen auch noch die Besetzung von Frankfurt fallen würde.

Letzte Nachrichten

Montreal. — Frank Hodgers, Sekretär der Minenarbeiter-Vereinigung Großbritanniens, weilt zur Zeit in Canada, um die Einwanderungsfrage zu studieren. Er sagte, daß in Großbritannien etwa 1,500,000 Personen fast permament arbeitslos seien und die Einwanderungsfrage deshalb von größter Wichtigkeit für die Briten sei.

Schanghai. — In dem soeben veröffentlichten Jahresbericht des Chinesischen Postamtes wird die Bevölkerung Chinas mit 436,004,953 Köpfen angeführt.

Tokio. — Vergeblich bemüht sich eine Anzahl Taucher, das Grab des japanischen Unterseebootes No. 70, welches auf die Höhe der Insel Awajt mit 84 Mann an Bord unterging, auf dem Meeresgrund aufzuspüren.

Cincinnati, Ohio. — Monsignor Ernest Windthorst, 78, ein Neffe von Ludwig Windthorst, dem berühmten Führer der deutschen Zentrumspartei zu Bismarcks Zeit, starb in einem hiesigen Krankenhaus an einem Schlagfluß. Er war 50 Jahre lang Mitglied der Cincinnati Diözese.

Madrid. — Ein spanisches Regiment meuterte in Malaga, als es gerade nach Melilla in Marokko eingeschifft werden sollte.

London. — Infolge der Ratifizierung des Lausanne-Friedensvertrages durch die Angora-Regierung wird jetzt von den Briten das besetzte türkische Gebiet geräumt.